

Was ist bei Schließung einer Apotheke zu erledigen?

Wichtiger Hinweis: Für eine verbindliche Auskunft, welche Unterlagen im Einzelnen vorzulegen sind, sollten Sie sich rechtzeitig mit dem zuständigen Gesundheitsamt abstimmen.

- Checkliste im Überblick -

1. Verzicht auf Betriebserlaubnis
2. Abmeldung beim Gewerbeamt der Stadt / Gemeinde
3. Meldung an die Apothekerkammer Nordrhein
4. Meldung an das Versorgungswerk der AKNR
5. Abmeldung bei der Industrie- und Handelskammer (IHK)
6. Abmeldung Handelsregister
7. Abmeldung bei der BGW
8. Abmeldung beim Finanzamt (durch den Steuerberater)
9. Abmeldung der BtM-Nummer für den Bezug von Betäubungsmitteln
10. Rückgabe bzw. Vernichtung vorhandener Betäubungsmittel
11. Institutionskennzeichen abmelden
12. Rückgabe der Erlaubnis für den Bezug von steuerbegünstigtem Branntwein
13. Vertrag mit der Abrechnungsstelle für Rezeptabrechnung auflösen
14. Abmeldung der Mitarbeiter
15. Kündigung der Arbeitsverhältnisse
16. Auflösung des Warenlagers
17. Abmeldung / Kündigung von Versicherungen
18. Abmeldung des Telefon- bzw. Faxanschlusses
19. Abmeldung des Kfz (sofern es auf die Apotheke zugelassen wurde)
20. Abschließen von Bank- / Gehaltskonten
21. Daueraufträge bzw. Einzugsermächtigungen für Lieferanten kündigen
22. Auflösung eines Miet- oder Pachtvertrages
23. EDV (evtl. Leasingverträge auflösen)
24. Kündigung von Strom und Gas
25. ggf. Kündigung der Mitgliedschaft im Apothekerverband Nordrhein e.V.
26. Kündigung von Abonnements (Literatur)

- Erläuterungen zu den einzelnen Punkten -

1. Verzicht auf Betriebserlaubnis

Bei der Schließung einer Apotheke muss gegenüber dem zuständigen Gesundheitsamt schriftlich auf die Rechte aus der Betriebserlaubnis verzichtet werden (§ 3 ApoG).

2. Abmeldung beim Gewerbeamt der Gemeinde / Stadt

Aufgabe des Gewerbebetriebes und Zeitpunkt der Aufgabe müssen dem zuständigen Gewerbeamt der Stadt / des Kreises angezeigt werden.

3. Meldung an die Apothekerkammer Nordrhein

Die schriftliche Meldung über die Schließung der Apotheke und den genauen Zeitpunkt der Schließung an die AKNR nach dem Heilberufsgesetz NRW erfolgt formlos.

Die Apothekerkammer Nordrhein benötigt diese Mitteilung so früh wie möglich für die oft schwierige Umstellung der Notdiensteinteilung der davon betroffenen Apotheken.

Eine Mitteilung ist auch deshalb erforderlich, weil im Allgemeinen die Beitragszahlung betroffen ist.

4. Meldung an das Versorgungswerk der AKNR

Eine Mitteilung muss in jedem Fall erfolgen, weil im Allgemeinen die Beitragszahlung betroffen ist.

5. Abmeldung bei der Industrie- und Handelskammer (IHK)

Niedergelassene Apotheker sind Pflichtmitglieder der Industrie- und Handelskammer.

Eine Abmeldung bei Geschäftsaufgabe ist erforderlich.

6. Abmeldung Handelsregister

Die Apotheke ist ein vollkaufmännisch eingerichteter Gewerbebetrieb, die Firma ist daher i. d. R. im Handelsregister eingetragen. Bei Betriebsaufgabe muss deshalb beim Registergericht die Löschung der Firma beantragt werden. Da die Unterschrift für die Abmeldung öffentlich beglaubigt sein muss, muss man sich der Hilfe eines Notars bedienen.

7. Abmeldung bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW)

Hauptverwaltung:

Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) Pappelallee 33/35/37 22089 Hamburg 3 Tel: 040 20 207 – 0

8. Abmeldung beim Finanzamt durch den Steuerberater

9. Abmeldung der BtM-Nummer für den Bezug von Betäubungsmitteln

Die BtM-Nummer ist beim

Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte - Bundesopiumstelle - Kurt-Georg-Kiesinger Allee 3 53175 Bonn

Tel: 0228 99 307 – 43 21

abzumelden.

10. Rückgabe bzw. Vernichtung vorhandener Betäubungsmittel

Bei Schließung einer Apotheke sind vorhandene Betäubungsmittel sofern möglich zurückzugeben, andernfalls im Beisein von zwei Zeugen zu vernichten

(Vernichtungsprotokoll!)

Eine Rückgabe ist nur an den Inhaber einer Erlaubnis zum Erwerb (z. B. Großhändler, Herstellerfirma – **nicht jedoch an andere Apotheken!**) mit dem amtlich vorgeschriebenen Formblatt (Abgabebeleg) möglich.

11. Institutionskennzeichen abmelden

Bei der Sammel- und Verteilungsstelle Institutionskennzeichen – SVI – der Arbeitsgemeinschaft Institutionskennzeichen ARGE•IK Alte Heerstraße 111 53757 St.

Augustin Tel: 02241 231 18 00 Fax: 02241 231 13 34

ist das Kennzeichen für die Abrechnung mit den gesetzlichen Krankenkassen abzumelden.

12. Rückgabe der Erlaubnis für den Bezug von steuerbegünstigtem Branntweins

Gemäß Branntweinsteuerverordnung hat der Erlaubnisschein

unverzüglich an das zuständige Hauptzollamt zurückzugeben, wenn durch die Schließung der Apotheke die Erlaubnis erloschen ist oder die steuerfreie Verwendung eingestellt wird.

14. Abmeldung der Mitarbeiter

Bei der jeweiligen Krankenkasse, an die die Sozialversicherungsbeiträge abgeführt wurden, sowie bei der Apothekerkammer Nordrhein (Ab- / Ummeldung, ggf. Anschlussarbeitsverhältnis).

15. Kündigung der Arbeitsverhältnisse

Achtung! Die Betriebsschließung führt nicht automatisch zu einer Beendigung der Arbeitsverhältnisse. Diese sollten rechtzeitig und unter Einhaltung der jeweils geltenden gesetzlichen Kündigungsfristen gekündigt werden. Die Schließung an sich ist im Allgemeinen kein Grund zur fristlosen Kündigung.

Ausstellen und Aushändigen der Arbeitsunterlagen und -zeugnisse für die Mitarbeiter.

16. Auflösung des Warenlagers

Evtl. Rückkauf des Warenlagers durch den Großhandel klären.

17. Abmeldung / Kündigung von Versicherungen

Kündigung aller Versicherungsverträge für den Apothekenbetrieb.

18. Abmeldung des Telefon- bzw. Faxanschlusses

19. Abmeldung des Kfz (sofern es auf die Apotheke zugelassen wurde)

20. Abschließen von Bank- / Gehaltskonten

21. Daueraufträge / Einzugsermächtigungen für Lieferanten kündigen

22. Auflösung eines Miet- oder Pachtvertrages

23. EDV

Evtl. Leasingverträge auflösen.

24. Kündigung von Strom und Gas

25. ggf. Mitgliedschaft im Apothekerverband kündigen

26. Kündigen von Abonnements (Literatur)

Bei Fragen wenden sie sich bitte per E-Mail an andrea.ruks@obk.de oder silke.schmidt@obk.de